

# Urteil in der Strafsache gegen André R und andere wegen Untreue

---

## Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt

Mit Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 21. Juni 2011 wurden die Angeklagten André R, Mag. Johann K, Mag. Kurt S und Dr. Bernhard H des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB und der Vergehen nach § 255 Abs 1 Z 1 und teils auch Z 4 Aktiengesetz schuldig gesprochen.

Das Landesgericht verhängte Freiheitsstrafen von drei Jahren (über Mag. Kurt S und Dr. Bernhard H, wobei ein Teil von zwei Jahren für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde), dreieinhalb Jahren als Zusatzstrafe (über André R, der bereits mit Urteil desselben Gerichts vom 12. Mai 2006 wegen des Verbrechens der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 und Abs 2 StGB eine Freiheitsstrafe von drei Jahren erhalten hatte) und vier Jahren (über Mag. Johann K).

Außerdem verurteilte es André R und Mag. Johann K zu einer Schadenersatzzahlung von 5.385.000 Euro an die L AG.

## Entscheidung des Obersten Gerichtshofs

Die Angeklagten bekämpften den Schuldspruch mit Nichtigkeitsbeschwerden. Gegen den Strafausspruch und den Ausspruch über den Schadenersatz erhoben sie Berufungen.

Über diese Rechtsmittel hat der Oberste Gerichtshof am 30. Jänner 2014 in einem öffentlichen Gerichtstag verhandelt und entschieden.

## Schuldsprüche der Angeklagten André R und Mag. Johann K bestätigt

Der für den Tatbestand der Untreue (§ 153 StGB) essentielle Befugnismissbrauch dieser Angeklagten ergab sich aus einem Vergleich ihres festgestellten Verhaltens mit den Pflichten eines Vorstands nach dem Aktiengesetz. Die Rechtsfrage wurde vom Erstgericht zutreffend gelöst. Die Schuldsprüche dieser Angeklagten waren einwandfrei.

## Strafen herabgesetzt

Die unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer bedeutete einen Verstoß gegen das Gebot des Art 6 EMRK zur Verfahrensbeendigung innerhalb einer angemessenen Frist. Zum Ausgleich

dieses Konventionsverstoßes reduzierte der Oberste Gerichtshof die vom Erstgericht schuldangemessen bestimmten Strafen der Angeklagten André R und Mag. Johann K um jeweils zwei Jahre. Die Strafen wurden zudem bedingt nachgesehen. Demnach beträgt die Strafe

- bei André R ein Jahr Freiheitsstrafe, bedingt nachgesehen für eine dreijährige Probezeit,
- bei Mag. Johann K 18 Monate Freiheitsstrafe, ebenfalls bedingt nachgesehen für eine dreijährige Probezeit.

Damit ist das Strafverfahren gegen die Angeklagten André R und Mag. Johann K rechtskräftig abgeschlossen.

### **Schuldsprüche der Angeklagten Mag. Kurt S und Dr. Bernhard H aufgehoben**

Das Urteil des Erstgerichts enthielt keine ausreichenden Feststellungen zum Vorsatz dieser Angeklagten, denen Beteiligung an den Untreuehandlungen von André R und Mag. Johann K zur Last lag. Daher waren die Schuldsprüche dieser Angeklagten aufzuheben. Das Landesgericht Wiener Neustadt hat (in neuer Gerichtsbesetzung) das Verfahren neu durchzuführen.

### **Verurteilung zur Zahlung von Schadenersatz aufgehoben**

Die Verurteilung der Angeklagten André R und Mag. Johann K zu einer Schadenersatzzahlung war im Urteil des Erstgerichts nicht tragfähig begründet. Sie wurde daher aufgehoben. Den Privatbeteiligten steht es offen, ihre Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.